

lagen gemäß Abs. 4 beigefügt' hat Andernfalls beginnt die Frist am Tage des Eingangs dieser Unterlagen.

(7) Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Beförderungsvertrag erlöschen mit der Ablieferung des Reisegepäcks oder Expreßgutes. Davon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche

- a) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Werkträgern der Eisenbahn herbeigeführt wurden;
- b) wegen Lieferfristüberschreitung, wenn sie innerhalb 1 Monats nach der Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden;
- c) wegen teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung, wenn dies vor der Ablieferung festgestellt worden ist oder wenn die Eisenbahn die Aufnahme des Tatbestandes unterlassen hat;
- d) wegen solcher Schäden, die bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren. Der Reisende muß die Aufnahme des Tatbestandes unverzüglich nach Feststellung des Schadens, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach der Ablieferung, bei der Eisenbahn beantragen und beweisen, daß der Schaden in der Zeit zwischen Annahme und Ablieferung entstanden ist.

Ausgenommen sind außerdem Ansprüche auf Erstattung von Beförderungsentgelt, wenn sie innerhalb 1 Monats nach der Ablieferung gestellt werden.

(8) Schadenersatzansprüche wegen gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung erlöschen, wenn sie

- a) bei gänzlichem oder teilweisem Verlust nicht innerhalb von 3 Monaten;
- b) bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung nicht innerhalb von 6 Monaten,

gerechnet vom ersten Tag nach Ablauf der Lieferfrist, geltend gemacht werden.

(9) Die von der Eisenbahn zu zahlenden Schadenersatzbeträge sind auf Verlangen mit 5 % pro Jahr, gerechnet vom Tag des Eingangs des Schadenersatzantrages an, zu verzinsen, wenn über diesen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entschieden wurde.

§54

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verträgen im Geltungsbereich dieser Anordnung beträgt 1 Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt

- a) bei Schadenersatzansprüchen wegen gänzlichen Verlustes von Reisegepäck und Expreßgut am 30. Kalendertag nach Ablauf der Lieferfrist;
- b) bei Schadenersatzansprüchen wegen teilweisen Verlustes, Beschädigung, sonstiger Wertminderung oder Lieferfristüberschreitung am Tag der Ablieferung;
- c) bei Ansprüchen auf Zahlung, Nachzahlung oder Erstattung von Beförderungsentgelt am Tag der Zahlung oder, wenn keine Zahlung geleistet wurde, am Tag, an dem das Reisegepäck oder Expreßgut zur Beförderung angenommen wurde;
- d) bei Ansprüchen auf Auszahlung eines Verwertungserlöses am Tag der Verwertung;
- e) bei Ansprüchen auf Zahlung eines von den Zollorganen verlangten Betrages an dem Tag, an dem dieser von der Eisenbahn an die Zollorgane gezahlt wurde

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist wird der in den Buchstaben a bis e genannte Tag nicht mitgerechnet.

(3) Die Verjährungsfrist für außervertragliche Ansprüche im Geltungsbereich dieser Anordnung beträgt 2 Jahre.

(4) Die Verjährung wird unbeschadet der allgemeinen Hemmungsgründe durch das schriftliche Geltendmachen der An-

sprüche gehemmt. Soweit darauf ein ablehnender Bescheid ergeht, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Anspruch schriftlich abgelehnt wurde. Bei den im § 53 Abs. 6 genannten Ansprüchen wird die Verjährung längstens bis zum Ablauf der Bearbeitungsfristen gehemmt. Erneute Anträge, die denselben Anspruch betreffen, hemmen die Verjährung nicht

§55

Rechtsstreitigkeiten

(1) Rechtsstreitigkeiten aus den in dieser Anordnung geregelten Beziehungen zwischen der Eisenbahn und Bürgern sowie anderen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches unterliegen, entscheiden die Gerichte.

(2) Rechtsstreitigkeiten zwischen der Eisenbahn und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§56

Anwendung des Zivil- und Wirtschaftsrechts

Soweit in dieser Anordnung, in den Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen oder in den Tarifen keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen zwischen der Eisenbahn und Bürgern sowie anderen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches unterliegen, die Bestimmungen dieses Gesetzes, auf Beziehungen zwischen der Eisenbahn und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, dessen Bestimmungen Anwendung.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§57

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung findet auf alle Verträge über die Personenbeförderung Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Auf Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Anordnung findet die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der auf Grund der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17) zuletzt bekanntgegebenen Fassung keine Anwendung.

§58

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1984

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Anordnung über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschifffahrt

— Personenbeförderungsanordnung (PBO) —

vom 5. Januar 1984

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I — Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Pflichten der Verkehrsbetriebe